

Dezember 2016

Ihre PhV-Personalräte informieren: 12/2016

Land kommt seinen Verpflichtungen bei der Beamtenversorgung nicht nach

Ein Blick auf den Haushaltsplan 2017 lässt aufhorchen, denn die gesetzlich festgeschriebenen Leistungen seitens des Landes lassen sich dort nirgends finden. Dazu schreibt der DBB:

Die gesetzlich festgeschriebenen 550 Mio. Euro der Versorgungsrücklage, also der Eigenanteil der Beamtinnen und Beamten, werden 2017 zwar noch zugeführt, die für das gleiche Jahr geplante **Zuführung des Landes in Höhe von 790 Mio. Euro** ist jedoch **ersatzlos gestrichen** worden. Ab 2018 soll mit 200 Mio. Euro dann sogar der **Eigenanteil der Beamtinnen und Beamten** nur noch **teilweise in den Pensionsfonds fließen**. Der Rest der 590 Mio. Euro verschwindet irgendwo im Haushalt. Damit leistet die Landesregierung nicht nur keinen Beitrag zur Vorsorge, sondern verwendet die Mittel sogar für fremde Zwecke.

Verletzung von Persönlichkeitsrechten: Unerlaubte Fotos von Schülerinnen und Schülern

Nicht selten machen Kolleginnen und Kollegen zu Beginn des Schuljahres Fotos ihrer neuen Schülerinnen und Schüler, um sich Namen besser einprägen zu können. Dies ist rechtswidrig, wenn Schülerinnen und Schülern den Aufnahmen widersprechen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat in einem Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer entschieden und eine Geldbuße (Disziplinarmaßnahme) bestätigt (07. Juli 2016 – 3d A 1203/16.O). Die Argumentation, ihm sei nicht bewusst gewesen, gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen, ließ das Gericht nicht gelten.

Unser Tipp: Machen Sie nur Fotos von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern Fotoaufnahmen schriftlich zugestimmt haben. Volljährige Schülerinnen und Schülern müssen die Zustimmung selber gegeben haben.

Bares Geld sparen – Tipps zur Nutzung der Kostendämpfungspauschale

Die Kostendämpfungspauschale wird beim ersten Antrag eines Kalenderjahres von der Beihilfestelle einbehalten. Sie richtet sich nach der Höhe des Einkommens; dabei ist der Status zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblich. Dies bedeutet, dass wenn beispielsweise eine Kollegin oder ein Kollege im August in Elternzeit geht und erst dann den Erstantrag für dieses Jahr stellt, eine entsprechend niedrigere Kostendämpfungspauschale berechnet wird, als wenn er/sie dies etwa bereits im April unternimmt.

Auch wenn sich die Beschäftigungs- und Familienverhältnisse während des Jahres ändern, bleibt die Kostendämpfungspauschale für dieses Kalenderjahr unverändert. Daher lohnt es sich, in einem solchen Fall mit dem Erstantrag zu warten.

Analog sollte im Jahr einer Beendigung von Elternzeit der Erstantrag vor dem Ende der Elternzeit an die Beihilfe gesandt werden. Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 60 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682